

Einfache Anfrage Sarbach-Wil vom 1. Juni 2023

Hilfe zur Selbsthilfe durch Abzug von Zuwendungen im Kulturbereich

Schriftliche Antwort der Regierung vom 15. August 2023

Michael Sarbach-Wil nimmt in seiner Einfachen Anfrage vom 1. Juni 2023 Bezug auf die Praxis des Kantons St.Gallen zur Steuerbefreiung von Kulturanbietern und beurteilt diese im Vergleich zur entsprechenden Praxis in anderen Kantonen als restriktiv. Er stellt in diesem Zusammenhang vier Fragen.

Die Regierung beantwortet die einzelnen Fragen wie folgt:

1. Zuständig für die Beurteilung von Gesuchen um Steuerbefreiung und deren Aussprechung ist das Kantonale Steueramt.

Eine subjektive Steuerbefreiung stellt eine Ausnahme vom Grundsatz der Allgemeinheit der Steuer dar und muss in besonderen objektiven Voraussetzungen begründet sein. Diese ergeben sich aus dem Gesetz. Der kantonale Gesetzgeber ist in der Festlegung dieser Voraussetzungen nicht frei. Die möglichen Tatbestände für eine subjektive Steuerbefreiung von den Kantons- und Gemeindesteuern ergeben sich aus dem übergeordneten Recht; sie sind in Art. 23 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (SR 642.14) abschliessend festgelegt. Danach kommen in den Genuss einer Steuerbefreiung unter anderem juristische Personen, die öffentliche oder gemeinnützige Zwecke verfolgen. Eine identische Regelung besteht mit Art. 56 Bst. g im Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (SR 642.11) und damit für die direkte Bundessteuer. Eine kantonale Autonomie besteht in diesem Bereich nicht.

Der Begriff der öffentlichen Zwecksetzung ist ebenso wie derjenige der gemeinnützigen Zwecksetzung auslegungsbedürftig. Die Konkretisierung erfolgt durch Weisungen im St.Galler Steuerbuch (StB)¹, und zwar für Institutionen mit gemeinnütziger und öffentlicher Zwecksetzung im Allgemeinen durch StB 80 Nr. 2 und für Institutionen im Kulturbereich im Besonderen noch durch StB 80 Nr. 9. Diese Vorgaben decken sich wiederum mit den Praxishinweisen der Schweizerischen Steuerkonferenz zur Steuerbefreiung von Organisationen mit kultureller Zweckverfolgung vom September 2008² sowie mit den Ausführungen im Kreisscheiben Nr. 12 der Eidgenössischen Steuerverwaltung³ vom 8. Juli 1994.

An den entsprechenden Vorgaben orientiert sich das Kantonale Steueramt bei der Beurteilung von Steuerbefreiungsgesuchen. Dass eine restriktivere Praxis als in anderen Kantonen besteht, ist nicht erkennbar. Zu beachten ist überdies, dass im Verzeichnis der steuerbefreiten Institutionen nicht alle juristischen Personen enthalten sind, die eine subjektive Steuerbefreiung geniessen. Aufgrund des Steuergeheimnisses erfolgt eine Publikation im Verzeichnis nur mit ausdrücklicher Zustimmung von Seiten der betreffenden juristischen Person.

¹ Abrufbar unter <https://www.sg.ch/steuern-finanzen/steuern/steuerbuch.html>.

² Abrufbar unter <https://www.steuerkonferenz.ch>.

³ Abrufbar unter <https://www.estv.admin.ch>.

Aus den vorstehenden Gründen besteht seitens der Regierung keine spezifische Strategie für die Steuerbefreiung von Kulturanbietern.

2. Sämtliche kulturell tätigen Institutionen, welche die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen, werden auf Antrag von der Steuerpflicht befreit. Einzelheiten zu den Voraussetzungen an eine Steuerbefreiung können – wie erwähnt – StB 80 Nr. 2 und 9 entnommen werden. Da es sich um steueraufhebende Tatsachen handelt, sind die entsprechenden Voraussetzungen von der gesuchstellenden Person nachzuweisen. Ein Gesuch um Steuerbefreiung scheitert regelmässig daran, dass Eigeninteressen der Mitglieder der juristischen Person oder Erwerbszwecke verfolgt werden.
3. Es ist davon auszugehen, dass eine Steuerbefreiung die Mittelbeschaffung erleichtert. Freiwillige Zuwendungen an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die zufolge gemeinnütziger oder öffentlicher Zwecksetzung steuerbefreit sind, können in gewissem Umfang von der Einkommens- und Gewinnsteuer abgezogen werden, sodass sie (in Höhe der Zuwendung multipliziert mit dem jeweiligen Grenzsteuersatz) zu einer Steuerersparnis führen.
4. Das Kantonale Steueramt beachtet die gesetzlichen Vorgaben sowie die Praxis und Rechtsprechung, die zur Steuerbefreiung aufgrund gemeinnütziger oder öffentlicher Zwecksetzung besteht. Ein gesetzgeberischer Freiraum besteht nicht. Dass eine restriktivere Praxis als in anderen Kantonen verfolgt wird, ist nicht erkennbar.